

**Teil 2**  
**Investitionszulagengesetz 2010**  
Kommentierung und Handbuch

*von*  
*G. Brüggen und C. Geiert*

## § 11

### Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen

(1) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen oder „De-minimis“-Beihilfen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) zusammen, sind die in der Kommissionsentscheidung zur jeweils geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich. Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung des Beihilfeshöchstsatzes hat der jeweils andere Beihilfegeber sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(2) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(3) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe aus allen Quellen 7,5 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber.

(4) In den Antrag nach § 7 Abs. 2 sind die Angaben aufzunehmen, die für die Feststellung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.

#### *Zu § 11 Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen:*

##### *Zu Absatz 1:*

Die im InvZulG 2007 vorgesehenen Investitionszulagen stellen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen dar, da sie die Erstinvestitionsvorhaben von bestimmten Unternehmen mit Betrieb oder Betriebsstätte im Fördergebiet mit staatlichen Mitteln fördern, indem Investi-

onskosten um den Betrag der Investitionszulage reduziert werden<sup>1</sup>. Mit § 11 werden weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup> geschaffen. Nach Artikel 7 der Verordnung müssen bestimmte Kumulierungsvorschriften eingehalten werden, damit der zulässige Beihilfemaximalsatz nicht überschritten wird. Danach muss in Fällen, in denen für dasselbe Investitionsvorhaben eine Förderung nach mehreren staatlichen Beihilferegelungen möglich ist, in jeder Regelung ausdrücklich festgelegt werden, auf welche Weise für die Einhaltung der Förderhöchstsätze gesorgt wird<sup>3</sup>. Weil nach Absatz 1 Satz 3 die Einhaltung des Beihilfemaximalsatzes der jeweils andere Beihilfegeber sicherzustellen hat, ist nicht das Finanzamt, sondern die andere Förderbehörde für die Einhaltung der Förderhöchstintensitäten zuständig. Die Förderhöchstintensitäten werden auf der Grundlage der Bruttosubventionsäquivalente berechnet.

Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag können Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter benachteiligter Gebiete innerhalb der Europäischen Union von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Diese Beihilfen werden gemeinhin als **Regionalbeihilfen** bezeichnet und für bestimmte Gebiete in Form von Investitionsbeihilfen an große Unternehmen oder, unter ganz bestimmten Umständen, Betriebsbeihilfen gewährt. Beide Beihilfen dienen zum Ausgleich regionaler Unterschiede. Auch über das in anderen Gebieten zulässige Ausmaß hinausreichende Investitionsbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, die in den benachteiligten Gebieten ansässig sind, gelten als Regionalbeihilfen<sup>4</sup>. Die Kumulationsmöglichkeit nach Absatz 1 besteht nur für Regionalbeihilfen und „De-Minimis“-Beihilfen.

Wurden für ein nach dem 31. Dezember 2009 begonnenes Erstinvestitionsvorhaben Fördermittel nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006<sup>5</sup> der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „**De-Minimis**“-Beihilfen gezahlt, darf in Bezug auf dieselben förderbaren Ausgaben keine Investitionszulage gewährt werden, soweit hierdurch eine Überschreitung des nach der Fördergebietskarte 2007-2013 zulässigen Beihilfemaximalsatzes eintritt. Diese Kumulierungsvorschrift bedeutet, dass auch Beihilfen, die aufgrund der „De-Minimis“-Verordnung gewährt werden, in die Berechnung der nach der Förderge-

---

<sup>1</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 196.

<sup>2</sup> AGFVO, VO (EU) 800/2008 in: ABl. EU 2008 Nr. L 214, S. 3ff..

<sup>3</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

<sup>4</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013, ABl. EU 2003 Nr. C 54, S.13.

<sup>5</sup> ABl. EU 2006 Nr. L 379, S. 5ff.

bietskarte zulässigen Beihilfehöchstsätze einbezogen werden müssen. Die Summe der Regionalbeihilfen und der De-Minimis-Beihilfen darf den zulässigen Beihilfehöchstsatz nicht überschreiten<sup>6</sup>.

Die Kommission nimmt bei Beihilfen geringer Höhe an, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Beihilfen, die unter die De-Minimis-Regelung fallen, müssen also nicht bei der Kommission angemeldet werden. Am 1. Januar 2007 ist eine neue „De-Minimis“-Verordnung in Kraft getreten<sup>7</sup>. Die Kommission hat schon vor Erlass der „**De-Minimis**“-Regelung den römischen Rechtsgrundsatz „de minimis praetor non curat“<sup>8</sup> auf die Beihilfen im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG angewendet, wonach die Beihilfe spürbare Auswirkungen auf den Wettbewerb haben muss. Durch die Verordnung 994/98<sup>9</sup> wurde die Kommission ermächtigt, per Verordnung den Höchstbetrag festzulegen, bis zu dem Beihilfen nicht unter den Tatbestand des Artikels 87 Absatz 1 EG fallen. Nach der bis Ende 2006 geltenden Verordnung 69/2001<sup>10</sup> fielen Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 Euro nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG. Mit der neuen Verordnung 1998/2006<sup>11</sup> ist dieser Wert auf 200.000,00 Euro angehoben worden.

Bei der Berechnung des Schwellenwerts sind die Bruttobeträge, das heißt vor Abzug der direkten Steuern, zugrunde zu legen. Der Schwellenwert bezieht sich nur auf Barzuwendungen. „De-Minimis“-Beihilfen, die nicht in bar gewährt werden, sind in das so genannte **Bruttosubventionsäquivalent** umzurechnen. Bei der Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents ist wiederum der für den jeweiligen Mitgliedsstaat von der Kommission berechnete Referenzzinssatz als marktüblicher Zinssatz heranzuziehen. Zu berücksichtigen ist, dass der Dreijahreszeitraum fließend ist und bei jeder Neubewilligung einer „De-Minimis“-Beihilfe die in den vorangegangenen drei Steuerjahren gewährten „De-Minimis“-Beihilfen maßgeblich sind<sup>12</sup>. Zur Kontrolle der gewährten „De-Minimis“-Beihilfen sieht die Verordnung eine unternehmens-

---

<sup>6</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 246.

<sup>7</sup> Verordnung 1998/2006 v. 15.12.2006 über die Anwendung von Art. 87 und 88 EG auf „De-Minimis“-Beihilfen, ABl. EU 2006 Nr. L 379, S. 5 ff..

<sup>8</sup> frei übersetzt: Unbedeutendes ist für den Praetor nicht von Belang.

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rats v. 07.05.1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen, ABl. EG 1998 Nr. L 142, S. 1-4.

<sup>10</sup> ABl. EU 2001 Nr. L 10, 30-32.

<sup>11</sup> ABl. EU 2006 Nr. L 379, S. 5ff.

<sup>12</sup> Erwägungsgrund 9 der Verordnung 1998/2006.

bezogene Einzelfallüberwachung vor. Zum einen muss der Mitgliedsstaat gegenüber dem Unternehmen klar stellen, dass es sich um eine „De-Minimis“-Beihilfe handelt. Zum anderen ist gemäß Artikel 3 der Verordnung 69/2001<sup>13</sup> das Unternehmen gehalten, dem Mitgliedsstaat eine Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen „De-Minimis“-Beihilfen zu geben. Daraus muss erkennbar sein, dass der in der „De-Minimis“ genannte Schwellenwert noch nicht erreicht ist. Die beschriebenen Pflichten zur unternehmensbezogenen Einzelfallüberwachung entfallen, soweit der Mitgliedsstaat ein Zentralregister über sämtliche „De-Minimis“-Beihilfen führt. Ein solches Zentralregister gibt es in Deutschland nicht. Unter Absatz 1 Satz 1 fallen als „De-Minimis“-Beihilfen nur solche Beihilfen, die eine „De-Minimis“-Bescheinigung haben.

Für die maximale Höhe, die die kumulierten Beihilfen haben dürfen, kommt es auf die **Förderhöchstintensität** an, die sich aus der Fördergebietskarte 2007 bis 2013 ergibt.

In den Fällen, in denen nach den Angaben des Anspruchsberechtigten die Summe aller für ein Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen einschließlich der festgesetzten Investitionszulage den regional zulässigen Förderhöchstsatz überschreitet, sind die anderen Regionalfördergeber hierüber zu unterrichten und zu einer entsprechenden Rückforderung aufzufordern. Dies ist in sämtlichen anderen Regionalfördervorschriften ebenso geregelt und ermöglicht damit die Einhaltung des Regionalförderhöchstsatzes<sup>14</sup>. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Investitionszulage wird die nach § 6 maximal zulässige Höhe der Investitionszulage bei Überschreitung des zulässigen Beihilfeshöchstsatzes nicht gekürzt. Wird durch die Kumulierung mit anderen Beihilfen der Beihilfeshöchstsatz überschritten, ist immer der jeweils andere Beihilfegeber für die Begrenzung der Beihilfe auf den höchstens zulässigen Betrag verantwortlich<sup>15</sup>.

*Zu Absatz 2:*

Die Regelung in Absatz 2 ist die Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf. Ebenso muss sichergestellt werden, dass bei allen Erstinvestitionsvorhaben mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten „beihilfefrei“ bleiben müssen, d. h. dass hierauf keine Beihilfen gewährt werden dürfen.<sup>16</sup> Dieser beihilfefreie Eigenanteil muss nicht zwangsläufig durch Eigen-

---

<sup>13</sup> ABl. EU 2001 Nr. L 10, S. 30ff.

<sup>14</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19, 20.

<sup>15</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

<sup>16</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.

mittel des Unternehmens erbracht werden. 25 % der Gesamtinvestitionskosten müssen lediglich frei von einer Förderung mit Beihilfen sein. Kredite zu marktüblichen Bedingungen sind daher zulässig. Für die Einhaltung dieser Auflage ist wiederum der jeweils andere Beihilfegeber verantwortlich. Auch hier ist die Einhaltung der Bedingung Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage überhaupt mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf<sup>17</sup>.

*Zu Absatz 3:*

Da für Investitionen in KMU-Betrieben in den in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin z. T. weniger Investitionszulage gewährt werden kann, als das beihilferechtlich möglich ist, musste auch für diese Fälle eine Regelung aufgenommen werden, die die Beschränkung der Beihilfe aus allen Quellen auf 7,5 Mio. Euro sicherstellt<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> so BMF zum InvZulG 2007 vgl. Schreiben des BMF v. 08.05.2005, Gewährung von Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) 2007, Rn. 245.

<sup>18</sup> BT-Drs. 16/10291, S. 19.